jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/4/25 2006/21/0060

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.04.2006

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

NAG 2005 §21 Abs1;
NAG 2005 §72 Abs1;

Rechtssatz

In einem Verfahren betreffend Niederlassungsbewilligung gemäß § 21 Abs 1 iVm§ 72 Abs 1 NAG 2005 ist ein "Familiennachzugsfall" schon deswegen zu verneinen, wenn die Familienangehörigen des Fremden in Österreich nicht aufenthaltsberechtigt und somit keine "Ankerpersonen" sind. Demnach darf die Behörde einen "besonders berücksichtigungswürdigen Fall" iSd § 72 Abs. 1 NAG 2005 verneinen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006210060.X02

Im RIS seit

25.05.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at